

Klugerle und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen in D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ancher und
der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 26. November 1965

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 22. De-
zember 1964 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen wer-
den nicht erhoben. Die außergericht-
lichen Kosten der Beschwerde hat die
Klägerin zu tragen.

G r ü n d e :

Die am 22. Oktober 1929 in Sofia geborene jü-
dische Klägerin wanderte 1931 mit ihren Eltern von
Sofia nach Frankreich aus. Dort hat sie sich nach
dem Einmarsch der deutschen Truppen verborgen ge-
halten. Im Jahre 1943 kam sie in ein Waisenhaus
der Rothschild-Stiftung. Bei einer dort am 15.
Februar 1943 stattgefundenen Razzia erhielt die
Klägerin einen heftigen Stoß mit einem Gewehrkolben.

- 3 -

Dadurch fiel sie mit dem Kopf gegen ein Eisenbett, zog sich eine stark blutende Wunde an der Stirne zu und blieb bewusstlos liegen. Sie wurde dann in die Krankenabteilung des Waisenhauses eingewiesen und am nächsten Tag zur weiteren Behandlung und Pflege in eine andere Unterbringungsstelle für jüdische Kinder eingeliefert.

Die Entschädigungsbehörde hat durch Bescheid vom 19. Mai 1961 als Verfolgungsschaden, für den ein Anspruch auf Heilverfahren besteht, eine Entwicklungsbegünstigung im Sinne der anhaltend abgrenzbaren verfolgungsbedingten Verschlimmerung eines psychasthenischen Syndroms mit linksseitigen Gesichtszuckungen anerkannt. Sie hat der Klägerin wegen dieses Schadens unter Zugrundelegung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 %, einer Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes und eines Hundertsatzes von 28 für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung von 5.800 DM, für die Zeit vom 1. November 1953 bis 30. Juni 1961 eine Rentennachzahlung von 9.710 DM und ab 1. Juli 1961 eine monatliche Rente von 110 DM zuerkannt.

Das Landgericht hat eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 % angenommen, die Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingereiht und einen Hundertsatz von 33 zugrunde gelegt und das beklagte Land zu der entsprechend

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

höheren Entschädigungsleistung verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Berufung des beklagten Landes das landgerichtliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen.

Mit der nach § 220 Abs. 1 zulässigen sofortigen Beschwerde will die Klägerin erreichen, daß die Revision vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. Die Gründe, die nach § 219 Abs. 2 BZG gegeben sein müssen, wenn die Revision zugelassen werden soll, liegen jedoch nicht vor. Bei einer Zulassung der Revision hätte der Bundesgerichtshof nicht über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Auch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und die Fortbildung des Rechts erfordern hier keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Das Berufungsgericht ist auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen.

Das Berufungsgericht ist in Übereinstimmung mit den im Verfahren tätig gewordenen Gutachtern zu dem Ergebnis gekommen, daß das Leiden der Klägerin ausschließlich auf der neurotischen Persönlichkeitsstruktur der Klägerin beruhe und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht auf das am 15. Februar 1943 erlittene Kopftrauma zurückzuführen sei. Außerdem sei die Klägerin durch das Leiden in ihrer Erwerbsfähigkeit vom 1. Januar 1949 an niemals

um 25 % beeinträchtigt gewesen. Insoweit folgt das Berufungsgericht dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Berges.

Ob die Gutachten zur Beurteilung des Entschädigungsanspruchs ausreichen, hatte der Berufungsrichter nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Es ist eine Frage der dem Richter vorbehaltenen Beweiswürdigung, ob sich ein Gericht dem Gutachten eines Sachverständigen anschließt und diesem Gutachten den Vorzug vor anderen vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen gibt (BGH RsW 1961, 132 Nr. 29; 1964, 471 Nr. 39; 1965, 38 Nr. 32). Denn der Sachverständige hat die Aufgabe, das Wissen des Richters auf nicht allgemein zugänglichen Gebieten zu ergänzen. Hat der Richter die Überzeugung gewonnen, daß ein ihm vorliegendes Gutachten diesen Zweck erfüllt, so kann er von der Anforderung weiterer Gutachten regelmäßig absehen.

Es ist auch nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht das Gutachten des Sachverständigen Dr. Berges seiner Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit zugrunde legt. Zwischen den Sachverständigen besteht Übereinstimmung, daß der Gesundheitschaden der Klägerin allein auf ihrer psychoneurotischen Persönlichkeit beruht. Deshalb konnte das Berufungsgericht das neuropsychologische Fachgutachten ohne Rücksicht auf den mißverständlichen Schlusssatz des Gutachtens des Sachverständigen Dr. Krakowski seiner Beurteilung zugrunde legen.

Daß der Sachverständige Dr. Bergés anführt, es sei nicht seine Aufgabe, zu der bisher bewilligten Minderung der Erwerbsfähigkeit Stellung zu nehmen, sagt nichts entscheidendes, denn andere als psychoneurotische Leiden liegen nach der übereinstimmenden Auffassung aller Sachverständigen nicht vor und zum psychoneurotischen wollte der Sachverständige Dr. Bergés ersichtlich abschließend Stellung nehmen. Im übrigen ist die Würdigung, die das Berufungsgericht dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Krakowski zuteil werden läßt, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf